

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1894

Nr. 5

ausgegeben am 18. August 1894

---

## Gesetz

vom 4. August 1894

### betreffend die Schutzzeit des nützlichen Wildes und die Verwendung von Hunden zur Jagd

Mit Zustimmung Meines Landtages finde Ich die §§ 4 und 11 des Jagdgesetzes vom 3. Oktober 1872 (LGBI. 1872 Nr. 3) abzuändern und haben dieselben nunmehr zu lauten, wie folgt:

#### § 4

1) Nachbenannte Wildarten dürfen nur in der denselben beigesetzten Zeit gejagt oder geschossen werden.

Hirsche vom 1. Juli bis 6. Januar;

Kahlwild vom 15. September bis 6. Januar;

Gemsböcke vom 15. Juli bis 11. November;

Gemsgeissen vom 15. September bis 11. November;

Rehböcke vom 15. Juni bis 31. Januar;

Gems- und Rehkitze erst vom 15. September des dem Geburtsjahr folgenden Jahres;

Feld- und Alpenhasen vom 1. September bis 31. Januar;

Murmeltiere vom 1. September bis zur Einwinterung,  
das Ausgraben derselben ist untersagt;

Auer- und Birkhahn vom 1. September bis 31. Januar, dann im Frühjahr während der Balzzeit;

Hasel-, Stein-, Schnee- und Rebhuhn vom 1. September bis 31. Januar;

Wasser- und Sumpfvögel vom 1. Juli bis Ende März;

Wachteln und Wildtauben vom 1. August bis Ende Februar;

Schnepfen während des Striches;

Muttertiere und Muttergeissen, ferner Hennen von Auer- und Birkwild dürfen während des ganzen Jahres weder gejagt noch geschossen werden.

2) Die Fürstliche Regierung ist ermächtigt, in Ausnahmefällen auch ausser der oben festgesetzten Schusszeit den Abschuss einzelner Wildarten zu gestatten oder denselben im Bedarfsfall auch während der gesetzlichen Schusszeit einzuschränken.

### § 11

Hunde jeder Art dürfen zur Jagd auf nützliches Haarwild nicht vor dem 1. September verwendet werden. Im Fall als es sich um die Jagd auf schädliches Haarwild - wie Füchse und Dachse - handelt, können Hunde zu jeder Jahreszeit verwendet werden, wenn die Jagd so betrieben wird, dass das nützliche Wild hiedurch nicht beunruhigt wird. Überhaupt dürfen hochbeinige Hunde nur in der Ebene verwendet werden. Die Jagd im Gebirge darf nur mit Dachshunden betrieben werden.

Waltersdorf, am 4. August 1894

gez. *Johann m.p.*

gez. *Friedrich von Stellwag m.p.*  
Landesverweser